

KC

Dr. Hanspeter Knirsch

Dr. Knirsch Consult

Haushaltsrechtliche Konsequenzen für die Stärkungspaktkommunen

SGK-Fachgespräch

Kommunale Strategien zum Stärkungspaktgesetz
am 20. März 2012 in Castrop-Rauxel

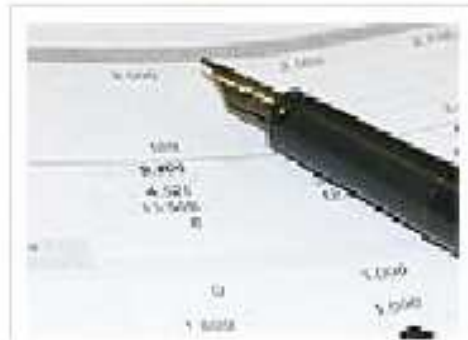
Adressaten der haushaltsrechtlichen Verpflichtungen des Stärkungspaktgesetzes

§ 4 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz

Die auf Antrag teilnehmenden Gemeinden der Stufe 2 unterliegen den gleichen Verpflichtungen wie die 34 pflichtig teilnehmenden Gemeinden der Stufe 1.

ommunales → Kommunale Finanzen → Kommunale Haushalte → Aktiva

Stärkungspakt Stadtfinanzen



Überschuldete Stä
Westfalen sollen v
der Landesregieru
→ Stärkungspakt
Landtag Nordrhein
16.12.2011 im Ges
Westfalen (GV, NF

Das Stärkungspaktgesetz regelt keine **vertraglichen** Beziehungen zwischen den Beteiligten. Sämtliche wesentlichen Entscheidungen werden entweder unmittelbar durch das **Gesetz** oder durch **Verwaltungsakte** der Bezirksregierungen aufgrund des Gesetzes getroffen.

Das gilt auch für die Gemeinden der Stufe 2, nachdem über ihre Teilnahme entschieden ist. Bis zur Bekanntgabe ist Rücknahme des Antrags möglich.

§ 5 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz

„... ab dem Jahr 2012 zum **1. Oktober** jeden Jahres“

„**Zahlungsvoraussetzung** ist für die pflichtig teilnehmenden Gemeinden ab dem Jahr 2012 und für die auf Antrag teilnehmenden Gemeinden ab dem Jahr 2013 die **Einhaltung des Haushaltssanierungsplans** gemäß § 6.“

„Die Auszahlung kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn die Zahlungsvoraussetzung erst dann vorliegt.“

Frage:

Was ist mit „**Einhaltung des Haushaltssanierungsplans**“ gemeint?

Nachweis des Konsolidierungserfolgs im Jahresabschluss? Oder Bericht des Bürgermeisters zum Stand der Umsetzung des HSP gem. § 7 Stärkungspaktgesetz?

§ 5 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz

„Benötigt die Gemeinde in einem Jahr die zur Verfügung gestellten Mittel nicht in voller Höhe, um das jahresbezogene Konsolidierungsziel zu erreichen, sind diese Mittel zur Reduzierung von Liquiditätskrediten zu verwenden. Die Konsolidierungshilfe **kann** von der **Bezirksregierung** mit Wirkung für die Zukunft reduziert werden, soweit sie zum Haushaltsausgleich nicht mehr benötigt wird.“



§ 6 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz

„Die pflichtig teilnehmenden Gemeinden müssen der Bezirksregierung bis zum 30. Juni 2012 einen vom **Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan** vorlegen. Die auf Antrag teilnehmenden Gemeinden legen den vom Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan bis zum 30. September 2012 vor.“

Genehmigungsbehörde: Bezirksregierung (für alle Städte und Gemeinden)



Genehmigungsvoraussetzungen des Haushaltssanierungsplans

- Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 2 S. 1 und 2 GO (ohne Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage) zum nächstmöglichen Zeitpunkt
 - Stufe 1 Gemeinden **spätestens** ab Haushaltsjahr 2016
 - Stufe 2 Gemeinden **spätestens** ab Haushaltsjahr 2018
- } „... in der Regel“
- Darstellung des Ausgleichs in regelmäßigen jährlichen Schritten – Meilensteine - (Ausnahmen von der Regelmäßigkeit kann die Bezirksregierung genehmigen)
 - Ab 2021 ohne Konsolidierungshilfe – für Stufe 1 und Stufe 2
 - Vorher schon degressiver Abbau nach erstmaligem Erreichen des Ausgleichs

§ 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz

„Der Haushaltssanierungsplan ist jährlich fortzuschreiben und der Bezirksregierung spätestens am 1. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.“

Haushaltssanierungsplan ersetzt HSK



Leitfaden Haushaltssicherung vom 6. 3. 2009



Erlass des MIK an die Bezirksregierungen vom 09.08.2011

Terminierte Berichtspflichten gem. § 7 Stärkungspaktgesetz

Die Einhaltung des Haushaltssanierungsplans wird von der Bezirksregierung überwacht.

Der Bürgermeister der Gemeinde ist verpflichtet, der Bezirksregierung jährlich **mit der Haushaltssatzung** mit ihren Anlagen

- **spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres** (Verschärfung der Sollbestimmung des § 80 Abs. 5 GO!),

- im **laufenden Haushaltsjahr zum 30. Juni** und zum

- **15. April des Folgejahres** mit dem (vom Bürgermeister) **bestätigten Jahresabschluss** (Verschärfung der Regelung des § 95 Abs. 3 S. 2 GO!)

jeweils einen **Bericht zum Stand der Umsetzung des Haushaltssanierungsplans** vorzulegen.

- Berichtspflicht der Bezirksregierungen zum 30. Juni an das MIK



Kommt die Gemeinde ihrer

- **Pflicht zur Vorlage** des Haushaltssanierungsplans nicht nach,
- **weicht sie vom Haushaltssanierungsplan ab** oder
- werden dessen **Ziele** aus anderen Gründen **nicht erreicht**,

setzt die Bezirksregierung der Gemeinde eine **angemessene Frist**, in deren Lauf die Maßnahmen zu treffen sind, die notwendig sind, um die Vorgaben dieses Gesetzes und die Ziele des Haushaltssanierungsplans einzuhalten.

Nach erfolglosem Fristablauf, **ist** durch das MIK ein **Beauftragter (Staatskommissar)** gemäß § 124 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu bestellen.

Kein
Ermessen!

Das Stärkungspaktgesetz **verschärft die Anforderungen** an die Einhaltung von Verfahrensvorschriften bei der Haushaltskonsolidierung erheblich und **erhöht den Druck** auf die politischen Gremien:

- Verkürzung der Frist, innerhalb derer der Ausgleich darzustellen ist
- Zwingende Beschlussfassung und Vorlage des Haushalts an die Bezirksregierung bis 30. November
- Zwingende Vorlage des bestätigten Jahresabschlusses an die Bezirksregierung zum 15. April des Folgejahres
- Vollzugsberichte an die Bezirksregierungen jeweils zum 15. April, 30. Juni und 30. November
- Zwingende Bestellung eines Staatskommissars bei erfolglosem Fristablauf